

Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Amtliche Bekanntmachung

Der Landkreis Saalekreis erlässt zum Schutz vor der Geflügelpest folgende

1. Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung vom 16.12.2020:

- 1. Die in Ziffer 1 S. 2 der Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Geflügelpest vom 16.12.2020 aufgenommene Ausnahme von der Aufstallpflicht wird ersatzlos gestrichen und gilt ab sofort nicht mehr. Die Aufstallungspflicht gilt somit für sämtliches im Landkreis Saalekreis gehaltenes Geflügel.**
2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt solange, bis sie wieder aufgehoben wird.

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit Datum vom 16.12.2020 wurde eine Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Geflügelpest erlassen. Diese erging auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Risikobeurteilung und ordnete eine Aufstallung von im Landkreis Saalekreis gehaltenem Geflügel an. Aufgrund der damaligen Risikobeurteilung konnten jedoch Ausnahmen von der Aufstallungspflicht für bestimmte Gebiete des Landkreises gemacht werden.

Die Risikobeurteilung hat sich zwischenzeitlich jedoch verändert aufgrund der neuen Risikobewertung durch das Veterinäramt des Landkreis Saalekreis. Zu den bereits in der Allgemeinverfügung vom 16.12.2020 benannten und für die Risikobeurteilung auch nach wie vor zu berücksichtigenden Umständen sind nunmehr noch folgende neue Umstände hinzugetreten: Die aktuelle Entwicklung des Seuchengeschehens zeigt den Ausbruch der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand im Landkreis Nordhausen und in einem Nutzgeflügelbestand im Landkreis Leipzig, welcher an den Saalekreis direkt angrenzt. Mit dem Ausbruch in Nordhausen ist die in der Allgemeinverfügung vom 16.12.2020 vorgenommene Auflistung von Ausbrüchen betroffener Gebiete somit auch um das Bundesland Thüringen zu erweitern. Aufgrund der gemeinsamen Grenze mit Sachsen-Anhalt erhöht dies die Gefahr eines hiesigen Ausbruchs zusätzlich.

Die Gefahr der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände ist damit nunmehr als im Vergleich zur Risikobewertung aus Dezember 2020 deutlich erhöht einzustufen, was den Erlass der vorliegenden Änderungsverfügung erforderlich macht.

II. Rechtliche Würdigung

Zu Ziffer 1:

Die Anordnung zu Ziffer 1 ergeht auf Grundlage von § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG. Hiernach darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Bei der vorliegend widerrufenen Ziffer 1 S. 2 der Allgemeinverfügung vom 16.12.2020 handelt es sich um eine Ausnahmeregelung zur generell für den Landkreis Saalekreis geltenden Aufstallpflicht des Satz 1 der Ziffer 1 und damit um einen begünstigenden Teil der genannten Allgemeinverfügung. Mit den neuen sich auf die Risikobewertung auswirkenden Umständen liegen

**Hausanschrift und
Bürgerinformation Merseburg**
Anschrift Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon 03461 40-0
Fax 03461 40-1155
E-Mail info@saalekreis.de

Bürgerinformation Halle
Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 204-3201 oder -3202
Bürgerinformation Querfurt
Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt
Telefon 034771 73797-0

Bankverbindungen
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46
BIC BYLADEM1001



Öffnungszeiten
und weitere
Informationen
finden Sie auf
www.saalekreis.de.

nunmehr nachträglich eingetretene Tatsachen vor, unter deren Berücksichtigung der Landkreis Saalekreis berechtigt wäre, die Aufstallpflicht ohne die bisherige Ausnahme für bestimmte Gebiete anzuordnen. Unter Berücksichtigung der neuen Umstände ist die Aufstallung nun für das gesamte Gebiet des Saalekreises erforderlich. Durch die neuen Umstände verändert sich nunmehr die Risikobewertung für den Landkreis Saalekreis allgemein, insbesondere aber auch für die in der Allgemeinverfügung vom 16.12.2020 zunächst noch von dem Aufstellungsgebot ausgenommene Stadt Querfurt und die Gemeinde Weida-Land. Insbesondere in der Stadt Querfurt bzw. deren Ortsteilen ist die Geflügeldichte sehr hoch. Gemeinsam mit den in einem an den Saalekreis angrenzenden Landkreis festgestellten Ausbruch der Geflügelpest sowie einem weiteren Ausbruch in einem an angrenzenden Bundesland ergibt sich ein im Vergleich zum 16.12.2020 erhöhtes Risiko. Die beiden neuen Ausbrüche flankieren den Landkreis Saalekreis, insbesondere die bisher von der Aufstallung ausgenommenen Gebiete liegen etwa mittig. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der vom Wildgeflügel ausgehende Infektionsdruck auch auf dem Gebiet des Landkreis Saalekreis, insbesondere in den bisher von der Aufstallungspflicht ausgenommenen Gebieten, sehr hoch ist. Hinzu kommt die bereits benannten hohe Dichte an Geflügelhaltern (insbesondere auch Großbeständen) im Bereich Querfurt. Eine Infektion mit dem Virus der Geflügelpest würde hier besonders große wirtschaftliche Verluste und natürlich auch die vorzeitige Beendigung vieler Tierleben mit sich bringen, was es nach Möglichkeit zu vermeiden gilt.

Aufgrund dieser nunmehr stark erhöhten Risikobeurteilung wäre ohne einen Widerruf der Ausnahme von der Aufstallpflicht auch das öffentliche Interesse gefährdet. An der Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Tierseuchen besteht ein erhöhtes öffentliches Interesse. Dies zum einen, weil mit weiteren Ausbrüchen das Eigentum und enorme wirtschaftliche Werte einzelner Bürger akut gefährdet werden und zum anderen, weil auch an der Erhaltung des Tierlebens ein öffentliches Interesse besteht. Eine vorzeitige, keinem Verwertungszweck dienende Tötung ganzer Geflügelbestände wird auch im Bereich des Nutzgeflügels von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt.

Die Voraussetzungen eines Widerrufs der Ausnahme von der Aufstallungspflicht liegen damit vor. Ab sofort ist damit sämtliches im Landkreis Saalekreis gehaltene Geflügel zum Zwecke des Tierseuchenschutzes gem. § 13 Geflügelpest-Verordnung aufzustallen.

Der Widerruf wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Liegt eine entsprechende Risikobeurteilung vor, dass eine Aufstallung zum Schutz vor der Geflügelpest erforderlich ist, hat die zuständige Behörde die Aufstallung anzuordnen. Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, wenn die jeweilige Risikobewertung dies zulässt. Dies ist nunmehr aber nicht mehr der Fall.

Der Widerruf verfolgt mit dem Schutz vor einer Einschleppung und der weiteren Verbreitung der Geflügelpest einen legitimen Zweck. Andere, ggf. mildere, Möglichkeiten, die einen Ausbruch der Tierseuche im Landkreis Saalekreis schnell und wirksam verhindern und den Schutz der Hausgeflügelbestände sichern können, sind nicht ersichtlich. Insbesondere die Gewährung von Ausnahmen ist vorliegend nicht mehr vertretbar. Der Widerruf ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Schutz vor Tierseuchen liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dieses ist als besonders hoch anzusehen, da die Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen zu enormen wirtschaftlichen Schäden führen kann. Hinter diesem Interesse hat ein möglicherweise bestehendes Interesse des Einzelnen im bisher von der Aufstallungspflicht ausgenommenen Gebiet, sein Geflügel weiterhin un-aufgestallt zu halten, zurückzustehen.

Mit dem Widerruf der Ausnahme gilt die Aufstallpflicht für sämtliches im Landkreis Saalekreis gehaltenes Geflügel entsprechend der Allgemeinverfügung vom 16.12.2020 Ziffer 1. einschließlich der Begründung.

Zu Ziffer 2:

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Aus dem Krankheitsbild des Virus ergibt sich eine unmittelbare Gefährdung für die Gesundheit und das Leben von Geflügel. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza (Geflügelpest) unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich und deshalb zu unterbinden ist. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen etwaiger Individualinteressen von Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Zu Ziffer 3:

Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt.

Hinweise:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Biosicherheitsmaßnahmen sind von Geflügelhaltern umzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg Widerspruch erhoben werden.

Merseburg, den 12.01.2021



Hartmut Handschak
Landrat

Anlage

Merkblatt „Gefahr Geflügelpest – Wie schütze ich meine Tiere? Hinweise für Hobby- und Kleingeflügelhalter“ des Landes Schleswig – Holstein. I S.686) i.d.g.F.